

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 40	S0153/05	07.06.2005

zum/zur

A0066/05

Bezeichnung

Öffnung von Schuleinzugsbereichen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	15.06.2005
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	05.07.2005
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	18.08.2005
Stadtrat	01.09.2005

Auf der Grundlage des Schulgesetzes LSA § 41 wurden in Zuständigkeit der LH Magdeburg und in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt (Landesverwaltungsamt) für die kommunal geführten Grund- und Sekundarschulen bisher Einzugsbereiche festgelegt. Für Gymnasien und Gesamtschulen gilt die gesamte Stadt als Einzugsbereich.

Mit der durch den Stadtrat am 05.02.2004 verabschiedeten Beschlusslage zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung wurde die Basis für den weiteren Prozess der Schulnetzentwicklung geschaffen und der Prozess der Umgestaltung eines ausgewogenen, dem veränderten Bedarf entsprechenden leistungsfähigen, bestandsfähigen Bildungsangebotes fortgesetzt. Die in der Folge der Beschlusslage umzusetzenden Maßnahmen, wie z. B. der Schulschließungen, des Zusammenschlusses und der Erweiterung von Schulbezirken führen in erheblichem Maße zu einschneidenden Veränderungen der Schullandschaft.

Mit der 9. Novellierung des Schulgesetzes wird den Schulträgern die Möglichkeit der Aufhebung von Schulbezirken in Gänze oder in Teilen, im Sinne einer Kann-Bestimmung, eingeräumt. Unabhängig von der damit künftig gegebenen Flexibilität der Entscheidungsbefugnisse des Schulträgers müssen die Zielpläne der Schulentwicklungsplanung dabei auch weiterhin maßgebend der Handlungsrahmen sein (z. B. ausgewogenes, bedarfsgerechtes Schulnetz, Festlegung von Aufnahmekapazitäten, schulformgerechte Gestaltung der Objekte).

Zielstellung der Verwaltung ist es, eine Drucksache im November/Dezember 2005 den Stadträten zur Entscheidung vorzulegen. Mit der durch den Stadtrat getroffenen Beschlusslage würde den Eltern für eine für das Schuljahr 2006/07 zu treffende Entscheidung ausreichend zeitlicher Handlungsrahmen zur Verfügung stehen.

Der durch den Gesetzgeber gegenüber den Schulträgern eingeräumte (ganz oder teilweise) Verzicht auf Schulbezirke stellt nicht nur eine neue Herausforderung an die erst beschlossene, bestehende Schulentwicklungsplanung dar, sondern erzeugt bei strikter Umsetzung der Aufhebung der Schulbezirke (für Grund- und Sekundarschulen) nicht die erforderlichen Planungssicherheiten. Diese waren gerade für die Umsetzung der im Rahmen des Ganztags-schulprogramms bereitgestellten Fördermittel unabdingbar. Ebenso bietet die Beschlusslage zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung den erforderlichen Grundstein für die durch die Verwaltung vorgeschlagenen geeigneten bestandssicheren 20 Schulstandorte im Rahmen des PPP-Modells.

Ein Aufheben der Schulbezirke kann zu anderen Entwicklungen innerhalb der Schulstandorte und damit der Schullandschaft insgesamt führen (z. B. verändertes Anwahlverhalten der Eltern; Wanderungsbewegungen; an einzelnen Standorten entsteht ein größerer Bedarf der Aufnahme als Kapazitäten vorhanden sind). Damit sind die in den Fördermittelbescheiden (IZBB) und den Verträgen (PPP) erforderlichen langfristigen Nutzungszeiten nicht zu gewährleisten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schulbezirke grundsätzlich nicht aufzuheben.

Dr. Koch